

PROMOTIONSORDNUNG
der Fakultät für Informatik
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 06. Februar 2025

(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 21 / Nr. 8)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden und zur Abnahme der Promotionsprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium
- § 7 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 8 Qualifizierungsphase
- § 9 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Durchführung der Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis

Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrade

(1) Die Fakultäten der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Das Promotionsverfahren wird von einer Fakultät durchgeführt, in der das Fach, dem die Dissertation dem Inhalt nach zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten ist. Aufgrund dieser Ordnung vergibt die Fakultät für Informatik der Ausrichtung und dem Inhalt der Dissertation entsprechend die Doktorgrade:

- Dr.-Ing. (Doktor:in der Ingenieurwissenschaften)
- Dr. rer. nat. (Doktor:in der Naturwissenschaften)
- Dr. rer. pol. (Doktor:in der Wirtschaftswissenschaften)
- Dr. phil. (Doktor:in der Philosophie)

(2) Die Promotion an der Fakultät für Informatik erfolgt in einer von drei Fachrichtungen:

- Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Psychologie

(3) Die Fakultät kann die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber verleihen (§ 15).

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.

(4) Die Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden. Die Ausführungsbestimmungen dazu regelt § 11 Absatz 3.

**§ 3
Promotionsverfahren**

Das Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Zulassung zum Promotionsstudium (§ 7)
2. Qualifizierungsphase (§ 8)
3. Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 9)
4. Durchführung der Promotionsprüfung / Annahme der Dissertation (§§ 10, 11)
5. Disputation (§ 12)
6. Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades (§ 14)

**§ 4
Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 vertreten. Anstelle einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Ziffer 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss ein. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz, stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Promotionsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob und in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob ein

Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Absatz 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,

- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz oder des Akademischen Auslandsamtes der Universität Duisburg-Essen, siehe § 6 Absatz 6,
- c) die Aufnahme der Promovendin oder des Promovenden in die Promovierendenliste der Fakultät und deren jeweilige Streichung,
- d) in kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67a HG die Feststellung der Qualifikation der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule gemäß § 5 Absatz 2 sowie ggf. die Einbeziehung des Graduierteninstituts für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen,
- e) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovendin oder des Promovenden aus dem gemäß § 5 berechtigten Personenkreis und der vorläufigen Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- f) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist („Betreuungsvereinbarung“). Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen,
- g) für den Fall des Ausfalls der Betreuerin oder des Betreuers (z.B. durch Krankheit, Tod oder Ausscheiden aus dem Dienst) die Benennung einer neuen Betreuerin oder eines Betreuers aus dem gemäß § 5 berechtigten Personenkreis, wenn dieses von der Promovendin oder dem Promovenden gewünscht wird,
- h) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen in den einzelnen Promotionsverfahren gemäß § 10 Absatz 2,
 - i) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen,
 - j) die Behandlung von Widersprüchen,
 - k) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
 - l) einmal jährlich einen Bericht an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Dauer und Qualität der Promotionsverfahren in der Fakultät zu verfassen. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der Promotionsverfahren, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss im Regelfall seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die in j) und k) genannten Vorgänge.

§ 5

Berechtigung zur Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden und zur Abnahme der Promotionsprüfung

(1) Berechtigt zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie weitere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sofern diese weiteren Mitglieder habilitiert sind. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zur Promotionsprüfung zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Promovendinnen und Promovenden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall und im Benehmen mit dem Fakultätsrat weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, habilitierten oder über die Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Ziffer 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügenden hauptamtlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern öffentlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern aus etablierten kompetitiven Verfahren, die Betreuungs- und Prüfungsberechtigung einräumen. § 65 Absatz 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67a HG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung berechtigt, wenn sie über die Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Ziffer 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium

(1) Zugelassen werden zum Promotionsstudium kann, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist oder
- c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(2) Der Abschluss der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 muss qualifiziert sein.

Ein Abschluss wird im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und c) dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des

Abschlusses als auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut (2,5 oder besser) sind.

Ein Abschluss wird im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Absatz 1 Buchstabe b) dann als qualifiziert angesehen, wenn der Abschluss nicht schlechter als mit der Note sehr gut (1,5 oder besser) bewertet ist. Die Summe der Credit Points aus dem Bachelorstudium und den auf die Promotion vorbereitenden Studien muss mindestens 270 betragen. Die Durchschnittsnote der Module des vorbereitenden Studiums muss mindestens „gut“ sein.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden.

Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits bei der Zulassung zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

In den acht Semestern gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sind Praxissemester nicht enthalten.

(3) Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren oder weitere Studienleistungen nachzuweisen, erfolgt die Aufnahme in die Promovierendenliste unter Vorbehalt und es gilt die Betreuungsvereinbarung der Fakultät. Der Nachweis der auf die Promotion vorbereitenden Studien oder weiterer Studienleistungen ist durch Bestehen regulär angebotener Klausuren bzw. mündlicher Prüfungen zu erbringen und vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Nachweis auf die Promotion vorbereitender Studien kann auch durch Bestehen einer inhaltlich gleichwertigen Kollegialprüfung einzelner oder aller Aufgabengebiete erbracht werden. Hierüber entscheiden die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Promotionsausschuss.

(4) Erfolgt die Promotion in einem Promotionsstudiengang gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 HG, ergeben sich Regelstudienzeit und Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien aus der jeweiligen Prüfungsordnung, die dem Promotionsstudiengang zugrunde liegt.

(5) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, vom Promotionsausschuss festzulegende Inhalte des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, enthält. Die Fakultät kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge erstellen. Andere wissenschaftliche Studienabschlüsse können als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium anerkannt werden; über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Anerkennung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, über die der Promotionsausschuss entscheidet.

(6) Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina ist vom Promotionsausschuss, gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Der Promotionsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über etwaige Auflagen, die der Bewerberin oder dem Bewerber für die Zulassung zum Promotionsstudium gemacht werden. Verbleiben nach gutachterlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines Abschlusses, kann der Promotionsausschuss die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen binden

und zum Beispiel im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangen. Die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz kann durch eine gleichwertige Stellungnahme des Akademischen Auslandsamtes der Universität Duisburg-Essen ersetzt werden.

Gleichwertigkeit eines Abschlusses ist gegeben, wenn der Abschluss aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist oder aufgrund von Bewertungszusagen der Zentralstelle oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist.

(7) Das Promotionsverfahren einschließlich der Promotionsprüfung kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsstudium nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit anderen deutschen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(8) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) können gemeinsam mit Fachhochschulen durchgeführt werden. Absatz 7 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Promotionsordnung oder die Vereinbarung nach Absatz 7 Sätze 3 bis 5 regelt das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung.

§ 7

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist so früh wie möglich schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 6 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) eine beglaubigte Kopie des zum grundständigen Studium berechtigenden Zeugnisses,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch

eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist,

- g) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe e) über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiterzuführen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Zulassung kann mit der Erteilung von Auflagen zum Abschluss ergänzender Studien oder Prüfungen verbunden werden, siehe § 6 Absätze 3 bis 6.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist oder
- b) die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits endgültig gescheitert ist.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Bei Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber zudem die entsprechende Bescheinigung für die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender.

(5) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovierendenliste der Fakultät einher. Ist die Zulassung mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung ergänzender Studien oder Prüfungen gemäß § 6 Absätze 3 bis 6 verbunden, erfolgt die Aufnahme in die Promovierendenliste unter Vorbehalt.

§ 8

Qualifizierungsphase

(1) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in der Qualifizierungsphase Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte werden durch eine Auswahl aus den verschiedenen Qualifikationsfeldern

- a) Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen,
- b) Teilnahme an spezifischen auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät,
- c) erfolgreiche Teilnahme an promotionsrelevanten Fachprüfungen,
- d) Durchführung eigener Lehrveranstaltungen, Durchführung von Übungen und Praktika, Betreu-

ung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor-, Master- oder Projektarbeiten) oder Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,

- e) Teilnahme an Konferenzen mit eigenem publiziertem Beitrag,
- f) Veröffentlichungen in nationalen und internationalen Zeitschriften, oder
- g) spezifische, vom Promotionsausschuss zu benennende Leistungen

erbracht. Der Promotionsausschuss legt fachspezifisch den jeweiligen Umfang der anzurechnenden Leistung fest.

(2) Die Qualifizierungsphase soll mindestens die Teilnahme an einer Konferenz mit eigenem publiziertem Beitrag sowie ein weiteres Qualifikationsfeld umfassen.

(3) Die Festlegung und die ggf. notwendig werdende Anpassung der zu erbringenden Leistungen liegt in der Verantwortung der Betreuerin bzw. des Betreuers, ausgerichtet am inhaltlichen Promotionsziel sowie der individuellen Qualifikation. Der Promotionsausschuss kann aus Gründen der Gleichberechtigung gruppenindividuelle Strukturierungen und Besonderheiten (z.B. bei extern Promovierenden) vorgeben. Die abschließende Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierungsphase erfolgt einmalig schriftlich durch die Betreuerin oder den Betreuer durch Benennung und Bestätigung der entsprechenden Leistungen.

§ 9

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die oder der Antragstellende muss, außer im Fall einer kooperativen FH-Promotion, als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender in einen der Promotionsstudiengänge der Fakultät eingeschrieben sein. Erfolgte die ursprüngliche Aufnahme in die Promovierendensliste der Fakultät unter Vorbehalt, siehe § 7 Absatz 5, so müssen die entsprechenden Auflagen vor Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung erfüllt worden sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Immatrikulationsbescheinigung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender der Universität Duisburg-Essen; im Falle der kooperativen Promotion ersatzweise eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule,
- b) fünf Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation je in deutscher und englischer Sprache. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat,
- e) im Falle einer kumulativen Promotion gemäß § 11 Absatz 3 anstelle von Buchstaben b) und c) ein Verzeichnis der für das Verfahren zu berücksichtigenden

eigenen und gemeinschaftlich erstellten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovenden oder des Promovenden zusammen mit einer Aufstellung, die für etwaige Gruppenarbeiten die Namen, akademischen Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten enthält, sowie jeweils ein gemeinsamer schriftlicher Bericht aller Beteiligten über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den prozentualen Anteil der Promovenden oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit. Der Bericht muss ferner darüber Auskunft geben, ob die anderen Beteiligten bereits ein Promotions- oder ein anderes Qualifikationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit zur Erlangung dieser Qualifikation benutzt haben. Der Bericht ist mindestens von der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer zu unterzeichnen, vorzugsweise auch von den anderen Beteiligten. Diese Unterlagen sowie der Kumulus sind in fünf gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen,

- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
- g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet hat,
- h) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
- i) eine Angabe, von wem die Arbeit betreut worden ist,
- j) gegebenenfalls ein Vorschlag für ein Mitglied der Prüfungskommission,
- k) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, welcher Titel (Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. phil.) angestrebt wird,
- l) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie oder er der Zulassung von Öffentlichkeit in der mündlichen Prüfung entsprechend § 12 Absatz 6 zustimmt,
- m) gegebenenfalls eine Erklärung, dass auf Grund der Mitbetreuung ohne Kooperationsvereinbarung einer FH-Hochschullehrerin oder eines FH-Hochschullehrers diese oder dieser im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 10 als Gast im Verfahren zu beteiligen ist,
- n) ein abschließender Gesamtnachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 8 erbrachten Leistungen.

(3) Auf Grundlage des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten über die Zulassung zur Promotionsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission gemäß § 10 Absatz 2.

(4) Hält der Promotionsausschuss aufgrund des Schwerpunktes des Gegenstandsbereiches und der wissenschaftlichen Methodik der Dissertation eine andere Fakultät der Universität Duisburg-Essen für zuständig, so leitet er mit

einem begründeten Beschluss die Unterlagen über die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik an die Dekanin oder den Dekan der anderen Fakultät weiter. Der Promovendin oder dem Promovenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zum Neuvorschlag begutachtender Personen zu geben.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Prüfungsordnung abgeschlossen, wenn die Promotion in einem Promotionsstudiengang gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 HG erfolgt.

§ 10

Durchführung der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 9 Absatz 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, ein bis zwei weiteren gemäß § 5 berechtigten Personen (als Mitprüfer) und in der Regel mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern, wovon eine Person Betreuerin oder Betreuer ist. Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter kann einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. Im Falle einer gemeinsamen Betreuung der Dissertation durch Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter oder im Falle einer sonstigen engen Zusammenarbeit der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters in Bezug auf die Erstellung der Dissertation muss eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter bestellt werden. Sämtliche Gutachterinnen und Gutachter sollen in den Bereichen des thematischen Schwerpunktes der Dissertation sowie der entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation ausgewiesen sein. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Dies gilt auch für eine der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 5 Absatz 1 Satz 2. Insgesamt muss die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Fakultät für Informatik angehören; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens ist eine Gutachterin oder ein Gutachter dem gemäß § 5 Absatz 2 berechtigten Personenkreis zu entnehmen. Sofern eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fachhochschule Betreuer oder Betreuerin ist, ist diese Person mit der Gutachterin oder dem Gutachter personenidentisch.

In nichtkooperativen Promotionsverfahren können FH-Hochschullehrerinnen und FH-Hochschullehrer in Ausnahmefällen der Prüfungskommission als Gast angehören, sofern die Promotionsarbeit einen konkreten gemeinsamen Bezug hat und die Doktorandin oder der Doktorand dies schriftlich erklärt, siehe § 9 Absatz 2 Buchstabe m).

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter können sich zur Feststellung einer etwaigen Täuschung des Einsatzes ei-

ner entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen.

(5) Beschließt der Promotionsausschuss bei interdisziplinären Promotionsleistungen, dass andere Fakultäten mitbetroffen sind, so werden die Mitglieder der Prüfungskommission im Benehmen mit den Promotionsausschüssen der mitbetroffenen Fakultäten bestimmt.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, legt die Note der Dissertation fest, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(7) Die besonderen Belange von chronisch kranken oder behinderten Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(8) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen.

(9) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 7 Absatz 4 gilt analog.

§ 11

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Die Dissertation muss eine Liste aller Veröffentlichungen enthalten, auf denen die Dissertation beruht bzw. die darin eingeflossen sind. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Dissertation kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Die Betreuerin oder der Betreuer soll darauf hinwirken, dass die Arbeit in sprachlich angemessener Form vorliegt.

(3) An Stelle einer Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen treten, die insgesamt den an eine Dissertation gemäß Absatz 1 zu stellenden Anforderungen genügen müssen. Eine kumulative Promotion in diesem Sinne ist möglich, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand mehrere Veröffentlichungen in international angesehenen Tagungen oder Zeitschriften aufzuweisen hat. Zusätzlich können weitere Arbeiten beigefügt werden, die zur Veröffentlichung eingereicht, aber noch nicht angenommen wurden. Zur Einschätzung der Qualität der Tagungen und Zeitschriften verfasst die Betreuerin oder der Betreuer ein Empfehlungsschreiben, das im Zuge der Antragstellung nach § 9 an den Promotionsausschuss zu richten ist. Wesentliche Beiträge zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen wer-

den anerkannt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand ihren oder seinen Anteil eindeutig belegen kann, der individuelle Beitrag deutlich erkennbar ist und als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt und für sich bewertbar ist. Dem Kumulus der zu berücksichtigenden eigenen und gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden sind eine inhaltliche Einführung in den Forschungsgegenstand der Promotionsarbeit sowie eine Gesamtdarstellung des Bezugs der Veröffentlichungen untereinander, ihres inneren wissenschaftlichen Zusammenhangs und eine kritische Einordnung und Diskussion voranzustellen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Promotionsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 13 Absatz 1 enthalten sowie eine begründete Empfehlung bzgl. des angestrebten Dokortitels (Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. phil.). Wenn mindestens ein Gutachten den Notenvorschlag „summa cum laude“ enthält, muss mindestens ein externes Gutachten vorhanden sein; ggf. ist ein drittes oder viertes, externes Gutachten einzuholen. Dabei kann die in Absatz 1 genannte Höchstzahl der Gutachterinnen und Gutachter überschritten werden. Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten ein Gutachten die Note „ungenügend“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine ganze Note beträgt. Schlagen mindestens zwei Gutachten die Note „ungenügend“ vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden; weitere Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Statt der Note „ungenügend“ können die Gutachten eine Überarbeitung der Dissertation vorschlagen. Schlägt mindestens ein Gutachten eine entsprechende Überarbeitung der Dissertation vor, kann der Promotionsausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden unter Fristsetzung mit Rechtsbehelfsbelehrung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, stellt der Promotionsausschuss fest, dass das Verfahren als nicht bestanden gilt. Nach fristgerechter Überarbeitung erfolgt eine erneute Begutachtung der Dissertation durch die bereits bestellten Gutachterinnen und Gutachter der Prüfungskommission.

(5) Der zu vergebende Doktorgrad wird entsprechend den übereinstimmenden Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation bestimmt. Stimmen die Empfehlungen nicht überein, wird der zu vergebende Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses auf Basis der Dissertation und der Gutachten festgelegt. Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören.

(6) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(7) Nach Eingang sämtlicher Gutachten liegt die Dissertationsschrift zusammen mit den Gutachten im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gemäß § 5 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Fakultät sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, dass von dem Recht der Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens zum Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Prüfungskommission vorgelegt werden. Liegen entsprechend der Absätze 4 und 5 nicht übereinstimmende Empfehlungen zum zu vergebenden Doktorgrad vor, ist der Auslage der Beschluss des Promotionsausschusses gemäß Absatz 5 beizufügen.

(8) Wird in einer eingegangenen Stellungnahme die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist der Promotionsausschuss zu konsultieren. Er trifft eine Entscheidung darüber, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dabei kann die in Absatz 1 genannte Höchstzahl der Gutachterinnen und Gutachter überschritten werden. Ansonsten gilt Absatz 4 analog.

(9) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt anschließend zur ersten Sitzung ein, in welcher die Prüfungskommission auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet, die schriftliche Note gemäß § 13 Absatz 1 festlegt und den Termin der mündlichen Prüfung festsetzt. Den schriftlichen Gutachten ist bei der Bewertung besonderes Gewicht zu verleihen. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; die oder der Vorsitzende berichtet über den Verlauf schriftlich an den Promotionsausschuss.

(10) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich nach der Sitzung, in der die Note der Dissertation festgelegt wurde, über die Annahme bzw. die Ablehnung (Note „ungenügend“) der Dissertation. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12 Disputation

(1) Der von der Prüfungskommission endgültig bzw. gegebenenfalls vorbehaltlich der Annahme der Arbeit vorläufig festgelegte Termin der Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. In begründeten Fällen, insbesondere bei internationalen Promotionsverfahren, können Kommissionsmitglieder oder Doktorandinnen und Doktoranden durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Absicht, sich für die Durchführung einer Disputation einer Videokonferenz zu bedienen, ist dem Promotionsausschuss vorab anzuzeigen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich

nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(3) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag zum Thema der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand soll innerhalb von in der Regel 45 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Der Vortrag kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission unabhängig von der Sprache der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden.

(4) An den Vortrag schließt sich eine Verteidigung der Arbeit an. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf mehrere Teilgebiete des Fachs und angrenzende Gebiete sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Verteidigung hat die Form einer Kollegialprüfung, dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten und kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer oder deutscher Sprache stattfinden.

(5) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den beteiligten Prüferinnen und Prüfern kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(6) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Gäste können zugelassen werden. Zur Herstellung der Öffentlichkeit kann der Vortrag auch per Videostream übertragen werden. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind. Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere in die Promovierendenliste der Fakultät aufgenommene Personen, sind zugelassen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand entsprechend § 9 Absatz 2 Buchstabe I) zugestimmt hat. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(7) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis dieser Prüfung. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 13 Absatz 1.

(8) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(9) Eine mit „ungenügend“ bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion end-

gültig gescheitert. In diesem Falle erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Einzelbewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung der Gesamtnote erfolgen mit den Noten 0; 0,5; 1,0; 1,5; 2,0; 2,5; 3,0 und 4,0. Hierbei gilt folgende sprachliche Zuordnung.

- 0: mit Auszeichnung / summa cum laude
- ab 0,5: sehr gut / magna cum laude
- ab 1,5: gut / cum laude
- ab 2,5: genügend / rite
- größer 3,0: ungenügend / non rite.

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation und der eingegangenen Stellungnahmen setzt die Prüfungskommission zunächst in der konstituierenden Sitzung die Beurteilung der Dissertation und dann im Anschluss an die mündliche Prüfung die Beurteilung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest. Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen mindestens mit der Note „genügend / rite“ bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Notenwerten der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1. Das gewichtete Mittel ist auf die jeweils nächste ganze Note auf bzw. abzurunden. Hierbei gilt für die Rundung: Beginnend mit Dezimalstelle 5 (Komma fünf) ist zur nächsten ganzen Note aufzurunden, entsprechend bis Dezimalstellen 49 abzurunden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus. In der Regel binnen zwei Wochen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission berichtet abschließend an den Promotionsausschuss über das durchgeführte Prüfungsverfahren unter Beifügung aller zugehörigen Akten. Sofern von Seiten der Mitglieder der Prüfungskommission Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung vor Veröffentlichung der Dissertation gemacht werden, sind diese dem Promotionsausschuss mitzuteilen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation / Führung des Doktorgrades

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem Promotionsausschuss die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek von

- a) 2 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren

Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder

- b) 20 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, oder
- c) 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
- d) 3 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird oder der Verlag vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist.

Ist die Dissertationsschrift in kumulativer Form angefertigt worden, genügt im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) auch die unentgeltliche Abgabe von lediglich 6 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des spezifischen Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter zusammenhängend ausweisen.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen der Fakultät, sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter einschließlich des Namens ihrer Institution, und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Im Falle einer kooperativen Promotion gemäß § 67a HG wird zusätzlich zur Fakultät der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Fachhochschule aufgeführt. Zusätzlich zum Siegel der Universität zeigt die Promotionsurkunde dann auch das Siegel der Fachhochschule. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine weitere Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache auch ohne die Gesamtnote ausgehändigt.

Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h., Dr. rer. nat. h.c., Dr. rer. pol. h.c., Dr. phil. h.c.) kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder auf Grund

hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Fakultät verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 10 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 16

Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Im gesamten Promotionsverfahren sind die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen zu beachten.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich, soweit rechtlich zulässig, zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(3) Der Doktorgrad soll entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

Die Entscheidung trifft der um sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben d) oder g) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 17 Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Promovenden oder dem Promovenden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 06. Februar 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

§ 18

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt grundsätzlich für alle Promovierenden, die eine Promotion an der Fakultät für Informatik anstreben und den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung noch nicht eingereicht haben. Promovierende, die eine Promotion an der Fakultät für Informatik anstreben und die bereits gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 06. August 2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 485 / Nr. 94) zum Promotionsverfahren oder gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05. April 2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 85 / Nr. 28) zur Promotion zugelassen sind, können beim Promotionsausschuss schriftlich den Verbleib in der bisher für sie geltenden Promotionsordnung beantragen. Ein solcher Antrag ist innerhalb von 8 Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung einzureichen und mit einer entsprechenden Begründung zu versehen, aus welchem Grund die Anwendung der Regelungen der hiesigen Promotionsordnung unverhältnismäßig ist. Der Promotionsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Möglichkeit der Antragstellung und diese Ordnung findet entsprechende Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik vom 30.10.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden

Präambel:

Die Promotion in den Fächern der Fakultät für Informatik erfolgt auf Grund einer selbstständigen, originären wissenschaftlichen Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden; die Betreuungsvereinbarung kann daher die Entwicklung der Arbeit nur unterstützen.

Die Fakultät für Informatik fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung beschreibt die Erwartungen der Fakultät für Informatik sowie der Universität an ihre Doktorandinnen und Doktoranden sowie die hieraus entstehenden Verantwortlichkeiten und was die Doktorandinnen und Doktoranden von der Fakultät für Informatik und ihren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erwarten können.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung anzugeben. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer darin unterstützt, die Promotion zügig in einer fachtypischen Promotionszeit abzuschließen.

Erwartungen der Doktorandin und des Doktoranden in der Betreuungsphase:

Die Doktorandin bzw. der Doktorand können erwarten, in ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich von Seiten der Universität unterstützt zu werden. Die Fakultät für Informatik wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass das Themengebiet der Promotion zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Darüber hinaus können Zwischenziele, der zeitliche Rahmen und Erwartungen der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten werden.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat einen Anspruch auf ein regelmäßiges, mindestens jährliches Statusgespräch. Im Gespräch legt die Doktorandin oder der Doktorand den erreichten Arbeitsfortschritt dar, um eine Orientierung über den Stand des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen zu erhalten. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird die Zwischenzielplanung angepasst.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann er oder sie erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm abhängig vom Entwicklungsstand der Arbeit hilft, den Zugang zur wissenschaftlichen Community zu finden.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät ihr bzw. ihm bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt.

Die Fakultät unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktoranden dabei, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere geeignet zu orientieren.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Die Unterstützung kann auch durch den Hinweis auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen erfolgen.

Alle am Promotionsverfahren Beteiligten bemühen sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller Beteiligten, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, hat die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, sich formell zu beschweren. Die Universität Duisburg-Essen hat zu diesem Zweck die Institution der Ombudspersonen geschaffen, an welche die Beschwerde zu richten ist. Die Ombudsperson soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen und den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt, der sich gegebenenfalls um einen Wechsel der Betreuung bemühen wird. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im

Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Erwartungen der Fakultät für Informatik und der Betreuerin oder des Betreuers:

Die Fakultät und die Betreuerin oder der Betreuer erwarten, dass sich eine Doktorandin bzw. ein Doktorand dem abgesprochenen Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Fakultät und die Betreuerin bzw. der Betreuer erwarten den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in schriftlichen Publikationen aktiv beteiligt.

Die Doktorandin oder der Doktorand hält die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis ein. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln in vollem Umfang nachgekommen wird.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv in die Arbeitsgruppe und -aufgaben des Fachgebietes bzw. des Lehrstuhls oder Instituts einbringt.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen, anderweitige vertragliche Bedingungen z. B. bei Finanzierung durch Dritte, behindern oder einschränken. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen vorrangig.

Allgemeine Regeln:

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jeder Doktorand oder Doktorandin ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher oder geistiger Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen, erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden und Doktorandinnen einander mit Fairness und Respekt begegnen.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses:

Durch erfolgreichen Abschluss der Promotion endet das Betreuungsverhältnis.

Falls absehbar ist, dass die Promotion nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Promotionsausschuss für nicht mehr durchführbar erklären.

Erkennt der Promotionsausschuss ebenfalls (z. B. auf Grund einer nicht zügigen oder einer deutlich über der fachtypischen Betreuungszeit liegenden individuellen Betreuungszeit) die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit an, so kann er das Betreuungsverhältnis gegenüber der Promovenden oder dem Promovenden für beendet erklären; dazu bedarf es der Schriftform. In allen Fällen hat die Promovenden oder der Promovende die Möglichkeit, sich formell zu beschweren. Die Universität Duisburg-Essen hat zu diesem Zweck die Institution der Ombudspersonen geschaffen, an welche die Beschwerde zu richten ist. (Siehe auch weiter oben.)

Erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Promovenden oder den Promovenden, gilt § 10 Abs. 9 der Promotionsordnung sinngemäß.

Anlage 2



Der Dekan / Die Dekanin
der Fakultät für Informatik
der Universität Duisburg-Essen

Bescheinigung

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am: (Geburtsdatum)

in: (Geburtsort, ggfs. Land)

hat am _____, nachdem die als Dissertation eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

„(Titel)“

von der Fakultät für Informatik am _____ angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden.

Als Gesamtnote wurde _____ festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann gemäß § 14 der Promotionsordnung erst nach der Veröffentlichung der Dissertation erfolgen.

Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Duisburg und Essen, den _____

Der Dekan / Die Dekanin
der Fakultät für Informatik

i. A.

Die/ Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Titel, Vorname, Nachname)

Anlage 3: Muster Erklärung zu § 7 Abs. 2 f)

Absender:

Vorname Nachname

Anschrift

Uni-due.de-Mailadresse

Datum

Tel.-Nr.

Empfänger:

An die / den Vorsitzende/n

des Promotionsausschusses

über die/ den Dekan/in der Fakultät für Informatik

Schützenbahn 70, SH 507

45127 Essen

Erklärung zu § 7 Abs. 2 f), „Kommerzielle Promotionsberatung“

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

Unterschrift